

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN
Fachgebiet Forstwesen
3100 St. Pölten, Am Bischofteich 1



PLL1-A-0814/016

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: forst.bhpl@noel.gv.at
Fax: 02742/9025-37611 Internet: <http://www.noel.gv.at>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0032441

Bezug

BearbeiterIn

Dipl. Ing. Karl-Heinz
Piglmann

(0 2742) 9025

Durchwahl

37699

Datum

30. Juli 2018

Betrifft

Waldbrandverordnung 2018

In den Waldbeständen des Verwaltungsbezirk St.Pölten ist auf Grund der anhaltenden Trockenheit eine Austrocknung der Streuauflagen der Waldböden eingetreten. Weiters ist vielerorts leicht entzündbarer Bestandesabraum wie Zweige, Äste und Wipfelstücke vorhanden. Um der damit verbundenen, zunehmenden Gefahr von Waldbränden entgegen zu wirken, ergeht gemäß § 41 Absatz 1 des Forstgesetzes 1975 nachstehende

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten, mit der forstpolizeiliche Maßnahmen zur Verhinderung von Waldbränden im Verwaltungsbezirk St. Pölten erlassen werden:

§ 1

In den Wäldern des Verwaltungsbezirks St. Pölten sowie im Gefährdungsbereich des Waldes (Waldrandnähe) ist das Rauchen und jegliches Entzünden und Unterhalten von Feuer verboten.

§ 2

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 174 Abs. 1 lit. a Z. 17 Forstgesetz 1975 mit einer Geldstrafe bis zu € 7.270,-- oder mit Freiheitsstrafe bis zu 4 Wochen bestraft.

§ 3

Diese Verordnung wird an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten sowie an den Amtstafeln der Gemeinden im Verwaltungsbezirk St. Pölten kundgemacht und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

HINWEIS:

- Ein Gefährdungsbereich ist überall dort gegeben, wo die Bodendecke oder die Windverhältnisse das Übergreifen eines Bodenfeuers oder das Übergreifen eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald begünstigen.
- Es steht jedem Waldeigentümer frei, dieses Verbot in geeigneter Weise ersichtlich zu machen.

Erght an:

6. Abteilung Forstwirtschaft, Amt der NÖ Landesregierung, LF4 zur Kenntnisnahme

-
1. PLA1
 2. An alle Gemeinden des Verwaltungsbezirkes St.Pölten-Land z.H. de(r)s
Bürgermeister(in)s
mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme und Kundmachung an der Amtstafel
 3. Bezirkspolizeikommando St. Pölten und alle Polizeiinspektionen im Bezirk St. Pölten
 4. IVW4 Katastropheneinsatz, Amt der NÖ Landesregierung
zur Kenntnisnahme
 5. BH St. Pölten - Katastrophen
zur Kenntnisnahme
 7. Magistrat St. Pölten (Forst u. Naturschutz), Rathausplatz 1, 3100 St. Pölten
 8. Magistrat der Stadt Krems, Obere Landstraße 4, 3500 Krems
 9. Freiwillige Feuerwehr St.Pölten-Stadt , Goldeggerstr. 10, 3100 St.Pölten
mit der Bitte um Weiterleitung an alle FF im Bezirk St.Pölten
 10. Bezirksbauernkammer St.Pölten, Linzerstraße 76, 3100 St. Pölten

- 11. Bezirkshauptmannschaft Baden, Schwartzstraße 50, 2500 Baden
- 12. Bezirkshauptmannschaft Krems, Drinkweldergasse 15, 3500 Krems an der Donau
- 13. Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld, Am Anger 2, 3180 Lilienfeld
- 14. Bezirkshauptmannschaft Melk, Abt Karl-Straße 25a, 3390 Melk
- 15. Bezirkshauptmannschaft Scheibbs, Rathausplatz 5, 3270 Scheibbs
- 16. Bezirkshauptmannschaft Tulln, Hauptplatz 33, 3430 Tulln

Für den Bezirkshauptmann

Mag. S t e g e r

